LWVHessen

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

An die Mitglieder der
Fachdienstkommission IFD

- Verteiler per E-Mail -

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte

Der Verwaltungsausschuss
Leiter der Fachbereiche Integrationsamt
und Hauptfürsorgestelle

Datum	1. April 2020
Auskunft	Frau Stillger/Herr Niermann
Telefon	0561 1004-2648
Telefax	0561 1004-1648
E-Mail	thomas.niermann@lwv-hessen.de
Zeichen	214-216.611

Mit dem HMSI abgestimmte Beschlussempfehlung des LWV Hessen Integrationsamtes für die Fachdienstkommission IFD

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie stellt auch die IFD vor ungeahnte Herausforderungen. Die notwendige vis-a-vis-Beratungskommunikation kann nicht mehr durchgeführt werden, vereinbarte Termine müssen abgesagt werden und die Planung von Terminen steht in Frage. Zugleich sind alternative Formen der Kommunikation zu nutzen und es gilt, sich vorzubereiten auf eine Welle von Beratungsbedarfen.

Im Sinne des vom Bundesgesetzgeber aktuell beschlossenen Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung über die Leistungen der IFD in Hessen sowie der Stellungnahme der stellvertretenden Vorsitzenden der Fachdienstkommission, Frau Barth, vom 27.03.2020, empfiehlt das LWV Hessen Integrationsamt der Fachdienstkommission für das Jahr 2020 folgende mit dem HMSI abgestimmte Regelung zu verabschieden:

1.1
In Anlehnung an Kapitel 6.7 der „Hessischen Rahmenvereinbarung über die Leistungen der Integrationsfachdienste in Hessen" garantiert das Integrationsamt zur Risikoabdeckung für die durch die aktuelle Pandemie einhergehenden Einnahmeverluste bei den Integrationsfachdiensten ausnahmsweise 100 % der im Vorjahr geleisteten Fachleistungsstunden (Garantiebetrag).

1.2
Die IFD garantieren die Weiterbeschäftigung des bestehenden IFD-Fachpersonals und die Bereitschaft, für die zu erwartenden differenzierten Anliegen der Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber flexibel zur Verfügung zu stehen.

Internet
www.lwv-hessen.de

Bildtelefon für Gehörlose
0561 5214908

Telefon
0561 1004 - 0

Telefax
0561 1004 - 2650

Besucheranschrift
Kölnische Straße 30
34117 Kassel

Bankverbindung
Kto-Nr. 40 00000 937
BLZ 520 500 00
Landeskreditkasse Kassel
IBAN DE52 5205 0000 4000 0009 37
BIC HELADEFF520

1.3
Die IFD erklären sich bereit, für die IFD-Beratung kurzzeitig nicht erforderliches Personal in Beratungskontexten oder Feldern der Sozialen Arbeit einzusetzen, die durch die Corona-Krise besonders gefordert sind.

1.4
Die IFD erklären sich gegebenenfalls bereit, in einem die Arbeitsfähigkeit des IFD nicht infrage stellenden Rahmen Kurzarbeit zu beantragen.

2.
Ausgangsbasis für den Garantiebetrag sind 100 % der in 2019 tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden. Der IFD wird über seinen Garantiebetrag sobald als möglich informiert.

3.
Die Monate Januar und Februar 2020 werden regelhaft in MASS abgerechnet. Die Dokumentation der FLS über MASS für den Abrechnungszeitraum 01.03. bis 31.12.2020 wird ausgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt, über den wir informieren, nachgeholt.

4.
Zur Sicherstellung der Liquidität des IFDs für die Zeit von März bis Dezember 2020 kommt eine anteilige Inrechnungstellung des Garantiebetrages in Betracht. Dafür wird aus dem Wert der in 2019 zu berücksichtigenden FLS ein monatlicher Wert ermittelt. Der Betrag soll jeweils für 2 Monate zur Auszahlung gelangen. Der IFD stellt diesen Betrag in Rechnung.

Beispiel ***(IFD mit 3000 FLS Jahresleistung in 2019 = 250 FLS p/M)***			
	Zeitraum	*Rechnung*[1]	
1. Tranche	*Monate März/April (2 x 250 FLS)*	*500 x 76,41 €*	*Auszahlung auf Anforderung im Mai*
2. Tranche	*Monate Mai/Juni (2 x 250 FLS)*	*500 * 76,41 €*	*Auszahlung auf Anforderung im Juli*
3. ...4.	*usw.*		
5. Tranche	*Monate November/Dezember (2 x 250 FLS)*	*500 * 76,41 €*	*Auszahlung auf Anforderung im Januar 2021*

5.
Der Träger legt zudem eine FLS-Auswertung aus IFDoQu[2] für den betreffenden 2-Monats-Zeitraum vor.

[1] Beispielberechnung FLS-Satz ohne SuE
[2] Vgl. Anleitung zur Handhabung (geht gesondert zu)

LWVHessen

6.
Nach Beendigung des Haushaltsjahres 2020 erfolgt eine Spitzabrechnung.

Die Spitzabrechnung berücksichtigt nachbetrachtend:

- den Garantiebetrag
- die Summe der ausgezahlten Anteile des Garantiebetrages
- die tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden (Rechnungswert der Leistungen)
- den Personalstand während des Jahres
- gegebenenfalls erhaltene Zahlungen wegen Kurzarbeit

Hieraus können sich Rückzahlungen des Trägers des Integrationsfachdienstes an das LWV Hessen Integrationsamt ergeben.

7.
Diese Regelung gilt für das Jahr 2020. Die weiteren Entwicklungen gilt es abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Thomas Niermann